

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

51. Zusätzlicher Tagesordnungspunkt, Kinder-Spielerlebnisstation am Schongauer Lido
52. Pöllandstraße 4; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Garagen und Pkw-Stellplätzen; Befreiungen vom Bebauungsplan
Vorlage: III/1/010/2017
53. Schönlinder Straße 60; Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses
Vorlage: III/1/011/2017
54. Münzstraße 49, Voranfrage zur Umnutzung von einer Gewerbeeinheit in Wohnnutzung
Vorlage: III/1/009/2017
55. Teil-Attraktivierung des öffentlichen Spielplatzes an der Säulingstraße, Vorstellung der Gestaltungsvorschläge und Vergabe der Spielplatzausstattung
Vorlage: III/1/013/2017
56. E-Mobilität in Schongau
- SPD Antrag "Errichtung einer zweiten Ladesäule für Elektrofahrzeuge"
Vorlage: III/12/006/2017
57. Errichtung einer Kinder-Spielerlebnisstation am Schongauer Lido

Erster Bürgermeister Falk Sluyterman van Langeweyde eröffnet um 15:30 Uhr die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

Er entschuldigt Herrn StR Dr. Stephan Hild. Für ihn ist sein Vertreter Herr StR Ralf Schnabel gekommen. Ferner entschuldigt er Herrn StR Michael Eberle, für den sein Vertreter Herr Markus Wühr anwesend ist. Frau StRätin Kornelia Funke wird etwas später kommen. Die Tagesordnung wird angenommen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

51 Zusätzlicher Tagesordnungspunkt, Kinder-Spielerlebnisstation am Schongauer Lido

BUA/20170725/Ö51

Herr 1. Bürgermeister Sluyterman bittet um die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes. Es handelt sich um den Vorgang bzgl. der Errichtung einer Kinder-Spielerlebnisstation am Schongauer Lido.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass dieser Punkt zusätzlich auf die Tagesordnung kommt. Ansonsten wird die Tagesordnung angenommen.

**Anwesend 8
Einstimmig beschlossen.**

52 Pöllandtstraße 4; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Garagen und Pkw-Stellplätzen; Befreiungen vom Bebauungsplan

BUA/20170725/Ö52

Sachverhalt:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 5 „Zwischen Marktoberdorfer und Altenstadter Straße“. Die Art der baulichen Nutzung ist in diesem Geltungsbereich als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Es soll ein 2. Gebäude auf dem Grundstück errichtet werden, welches eine Länge von 14,05 m und eine Breite von ca. 11,99 m hat. Damit ergibt sich eine Grundfläche von ca. 168,46 m².

Das Gebäude hat zwei Geschosse und ein Satteldach mit ca. 36° Dachneigung. Das Bestandsgebäude hat eine Dachneigung von 35°. Das Gebäude erreicht eine Firsthöhe von 10,86 m und ist damit ca. 0,84 m höher als das Bestandsgebäude. In das Gebäude werden 6 Wohnungen integriert. Die Stellplätze sind ausreichend.

Um das Vorhaben verwirklichen zu können, werden eine Befreiung von der Baugrenze für das Gebäude, als auch für die neu zu errichtenden Garagen benötigt, da diese überschritten wird. Ferner eine Befreiung von der Dachneigung, da diese laut Bebauungsplan zwischen 27 und 29 ° beträgt. Grundsätzlich kann aus Sicht der Verwaltung diesen Befreiungen zugestimmt werden, da es sich gerade noch um eine sinnvolle Nachverdichtung handelt. Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Das Landratsamt hat am 08.06.2017 signalisiert, dass sie die Befreiungen mittragen, wenn der Bau- und Umweltausschuss dem Vorhaben zustimmt, da der Bebauungsplan sehr alt ist und auch keine GRZ und GFZ festgesetzt hat. Eine Bebauungsplanänderung würde nicht gefordert.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, eine Befreiung von der teilweisen Überschreitung der Baugrenze für das Wohngebäude zu erteilen. Ferner eine Befreiung von der Nr. 3 des Bebauungsplans, da die Garagen außerhalb der Baugrenzen liegen. Ebenso wird eine Befreiung von der Dachneigung erteilt. Somit wird dem Bauvorhaben zugestimmt.

**Anwesend 9
Einstimmig beschlossen.**

53 Schönlinger Straße 60; Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses

BUA/20170725/Ö53

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 5 „zwischen Marktoberdorfer- und Altenstadter Straße“. Der Bebauungsplan legt die Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet fest. Der Bebauungsplan sieht ferner vor, dass die Baugrenzen nicht fließend sind. Daher liegt das zusätzliche Gebäude außerhalb der Baugrenzen bzw. außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Das Gebäude selbst soll ca. 100 m² Grundfläche haben, ca. 12 m lang und 8 m breit sein. Es soll ein Erdgeschoss und 1 Obergeschoss haben. Das Satteldach soll eine Dachneigung von 27° bis 29° erhalten. Damit passt sich das Gebäude dem Bestand an. Es bedarf aber einer Befreiung von den Baugrenzen. Diese Befreiung ist aus Sicht der Verwaltung möglich, da es sich um eine sinnvolle Nachverdichtung handelt und keine städtebaulichen Gründe dem Vorhaben

entgegenstehen. Die Verwaltung bevorzugt die Variante 1 bzgl. der Lage des Hauses, da bei dieser Variante der First parallel zum Bestandsgebäude verläuft. Der Abstand zur Schönlinger Straße beträgt ca. 3 m. Dieser ist aus Sicht der Verwaltung zu gering, da die anderen Wohngebäude mind. 5 m zurücktreten. Es gibt nur ein Gebäude, welches einen Abstand von 3,60 m hat. Daher sollte das Gebäude ca. 5m Abstand zur Schönlinger Straße einhalten.

Ob das Landratsamt der Befreiung zustimmt oder ob sie eine Bebauungsplanänderung fordern, ist uns nicht bekannt. Es ist die Aufgabe des Bauherrn, dies zu ermitteln.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, für die Variante 1 eine Befreiung vom Bebauungsplan bzgl. der überbaubaren Grundstücksfläche zu erteilen, wenn das Gebäude einen Abstand von 5 m zum Straßenkörper der Schönlinger Straße einhält.

**Anwesend 9
Einstimmig beschlossen.**

54 Münzstraße 49, Voranfrage zur Umnutzung von einer Gewerbeeinheit in Wohnnutzung

BUA/20170725/Ö54

Sachverhalt:

Die Eigentümerin hat vorgeschlagen und mitgeteilt, dass sie anstelle der jetzigen Gewerbeeinheit eine Wohnung für sich haben möchte. Der jetzige Mietvertrag für das Gewerbe endet wohl im Februar 2018.

Planungsrechtlich befinden wir uns nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Das Vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB, d. h. nach einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Nach Art der baulichen Nutzung liegt ein Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO vor. Bisher wurde immer die Auffassung vertreten, dass in den Hauptachsen der Altstadt (Münz-, Wein, Christophstraße etc.) im Erdgeschoss Gewerbe unterschiedlichster Art anzusiedeln ist. Im vorliegenden Fall soll nun gemäß der Bauherrin davon abgewichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass man z. B. bei dem Gebäude Münzstraße 42 eine Gewerbeeinheit straßenseitig gefordert hat. Daher ist aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich eine Gewerbeeinheit zu fordern. Im rückliegenden Bereich kann eine Nutzungsänderung für eine Wohnung bewilligt werden. Anzumerken ist nochmals, dass für dieses Gebiet kein Bebauungsplan existiert und die Stadt Schongau einen B-Plan aufstellen muss. Ferner ist der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich, damit man diese wünschenswerte städtebauliche Entwicklung bzgl. der Straßenfront steuern kann.

Das Thema wird aber gerne zur Diskussion gestellt.

In der anschließenden Diskussion wird das Für und Wider besprochen. Es wird auf andere Diskussionen Bezug genommen. Bereits in der Vergangenheit habe man schweren Herzens eine Änderung in eine Wohneinheit hingenommen, da es nur mit und nicht gegen den Eigentümer möglich ist, Gewerbe zu etablieren. Das beste Beispiel sei die Münzstraße 42 mit Ihren vernagelten Fenstern. Es wird ferner herausgestellt, dass es das unterste Haus in der Münzstraße ist und deshalb die Zustimmung etwas leichter fällt. Man sollte jedoch bei einer Umwandlung auf die Fassade achten. Zugehängte Schaufenster sind keine Lösung. Dann lieber eine sinnvolle Neugestaltung mit altstadtgerechten Fenstern. Es wird vereinbart, dass bei Einreichung des Bauantrages dieser nochmals im Bau- und Umweltausschuss behandelt wird. Ein Vorschlag, im 1. OG Gewerbe anzusiedeln, entspricht nicht der städtebaulichen Zielsetzung, die Hauptgeschäftsstraße zu erhalten, da der Erdgeschossbereich dafür von elementarer Bedeutung

ist. Auf Nachfrage kann festgestellt werden, dass z. B. in der Karmeliterstraße einem solchen Vorhaben zugestimmt wurde. Dabei handelt es sich aber nicht um eine der Hauptachsen für Einzelhandelsbetriebe und die Geschäftswelt.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, für die Umwandlung von Gewerbe in eine Wohneinheit das Einvernehmen zu erteilen und damit dem noch zu stellenden Bauantrag zu zustimmen.

**Dafür 5 Dagegen 4 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0
Mehrheitlich beschlossen.**

55 Teil-Attraktivierung des öffentlichen Spielplatzes an der Säulingstraße, Vorstellung der Gestaltungsvorschläge und Vergabe der Spielplatzausstattung

BUA/20170725/Ö55

Sachverhalt:

- Spielplatz an der Säulingstraße, der unmittelbar am Forchet-Wald grenzt, ist flächenmäßig mit rd. 11.000 m² Grundstücksfläche der größte Spielplatz der 13 öffentlichen Spielplätze im Stadtgebiet Schongau
- und hat durch den schönen Baumbestand und der Topographie mit dem mittigen Schlittenberg ein parkähnlichen Charakter.
- Der Spielplatz wurde in den 80er Jahren mit den Baugebieten Forchet I und II für rd. 167.000 DM (incl. Grundstückswert 367.000 DM) als Abenteuer-Spielplatz errichtet und neben den klassischen Spielgeräten u.a. sehr aufwendig mit einem Bolzplatz, einem Western-Fort, einem Indianerlager, einem Matschspielplatz und einer großen Hangrutsche ausgestattet
- Im Laufe der nun rd. 35 Jahre wurden einige klassischen Spielgeräte (Spielkletterkombi, Schaukeln, Wippe etc.) sukzessive erneuert.

Allerdings mussten alters- und abnutzungsbedingt - z.T. auch auf Grund von Vandalismusschäden – auch einige Hauptattraktionen wie das große Westernfort, das Indianerlager und zuletzt im Herbst 2015 die große Hangrutsche ersatzlos zurückgebaut werden.

Finanzierung:

- Nachdem von einigen Stadtratsfraktionen bereits in 2015/2016 eine Attraktivierung des ehemaligen Abenteuerspielplatzes angeregt wurde, wurden in den Haushalt 2017 60.000 Euro für eine Teil-Attraktivierung eingeplant.

Lösungsmöglichkeiten/ Vergabe:

- Im Rahmen einer freihändigen Vergabe wurden nun 6 Bieter zur Einreichung einer Angebotsabgabe mit Gestaltungsvorschlag aufgefordert.

Nach einer ersten Abstimmung mit den Jugendreferenten im Herbst letzten Jahres soll in einem ersten Bauabschnitt ein naturnahgestalteter Themenspiel errichtet werden, wo das Rollenspiel /Fantasie sowie die Bewegung und die motorischen Fähigkeiten angeregt und gefördert werden.

Mit diesen Kriterien und einem vorgegebenen Gesamtbudget von rd. 50.000 bis 55.000

Euro erfolgte dann die Angebotseinholung.

- Die 6 angefragten Bieter haben insgesamt 12 Gestaltungs-/Ausstattungsvorschläge mit entsprechenden Angeboten eingereicht.
- Von der Verwaltung wird der Gestaltungsvorschlag 12 von der Firma LIGNUMplus aus Oberstdorf mit Gesamtkosten von 53.478,60 Euro favorisiert und zur Vergabe vorgeschlagen, da

- dieser Gestaltungsvorschlag die vorgegebenen Kriterien am besten und kreativsten umsetzt
- demnach würden in dem ersten Bauabschnitt zwei Themenbereich und die Erneuerung der großen Hangrutsch umgesetzt
- Themenbereich „Abenteuerwald“
Motto: Robin Hood, Räuber, Märchen, Unterschlupf, Rückzugort
Tarzan, Klettern im Wald von Stamm zu Stamm über Seile, Lianen
Waldtiere wie Bambi, Hase, Igel, Dachs, Wildschwein etc.

Ausstattung:

Baumhaus an Eiche am Eingang (mit spezieller Baumaufhängung)

Seilgarten im Wäldchen

1 Wipp Tier und 2 Standtiere z.B. Bambi, Hase, Igel

- Themenbereich „Römerberg“
Motto: Römer in Schongau und Region, Asterix und Obelix, Limes
Mit Kugelbahn Kinder in Bewegung bringen, Hügel auf und ab rennen,
Kugelwettbewerb

Ausstattung:

Römerturm am Gipfel des Schlittenbergs mit Stufenanlage u. Limes zur Rutsche

Kugelbahn mit Ballautomat

Geschwungene 12 m lange Edelstahl-Halbrund-Rutsche in S-Form

- Die Firma LIGNUMplus hat neben den ersten Bauabschnitt („Abenteuerwald“ und „Römerberg“) auch ein überzeugendes kreatives Gesamtkonzept für die weiteren Ausführungsabschnitte eingereicht.
- Da die Firma LIGNUMplus kein industrieller Spielgerätehersteller, sondern ein regionaler Handwerksbetrieb (aus Oberstdorf) ist, der sich auf die individuelle naturnahe Gestaltung von Spielplätzen mit Robinien-Eichen-Hölzern spezialisiert hat, liegen neben einer detaillierten Angebots-Leistungsbeschreibung lediglich Entwurfsskizzen und Beispielfotos von Referenzobjekten bei.
- Interessant ist auch, dass die Firma LIGNUMplus zwei „Mitbautage“ für 4-6 engagierte und tatkräftige Anwohner, Jugendliche etc. anbietet und hierfür eine Gesamtvergütung von max. 2.142,- Euro vom Rechnungsbetrag in Abzug bringen würde.

Ausführungszeitraum:

- Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung und der Abstimmung mit den Jugendreferenten soll die Ausführung im Spätsommer/Herbst 2017 erfolgen.

Abstimmung Jugendreferenten:

- Eine Abstimmung der eingereichten Gestaltungsvorschläge mit den Jugendreferenten war im Vorfeld der Sitzung leider nicht mehr möglich und soll im Nachgang noch erfolgen.

In der anschließenden Diskussion werden nochmals der Vandalismus und die Vermüllung von solchen Plätzen angesprochen. Der Vandalismus ist zurückgegangen. Die Bevölkerung muss jedoch noch mehr sensibilisiert werden, damit diese ihre mitgebrachten Utensilien, wie z. B. Verpackungsmaterial, wieder mitnehmen. Es wird auch der Vorschlag gemacht eine behindertengerechte Schaukel anzubringen. Eine Abgrenzung der einzelnen Bereiche nach Altersklasse für die Kinder wird grundsätzlich nicht befürwortet. Die Eltern der Kinder haben eine Aufsichtspflicht und sie müssen sich um ihre Kinder kümmern und nicht nur diese abstellen. Es wird diskutiert, ob das Baumhaus, der Römerturm und die Kugelbahn sinnvoll bzw. erforderlich sind. Dies wird noch mit den Jugendreferenten abgestimmt. Wegen der Einbeziehung des Spielplatzes in die Straßenausbaubeitragssatzung wird festgestellt, dass man eine gebietsverträgliche Lösung finden will, damit dieser nicht abgerechnet werden muss. Es wird darauf gedrängt, dass die weiteren 2 Bauabschnitte in einem zeitlich engen Zusammenhang verwirklicht werden. Dazu wird das Thema in die Haushaltsberatungen für 2018 aufgenommen. Zunächst wird aber Bauabschnitt 1 verwirklicht. Auf Anfrage und aufgrund des Beschlussvorschlages erklärt Herr Bürgermeister Sluyterman, dass bei einer Nichtzustimmung durch die Jugendreferenten der Vorgang nochmals im Bau- und Umweltausschuss behandelt wird. Sollten diese jedoch nur Nuancen verändern (z. B. ohne Kugelbahn), wird das vorgestellte und mit ihnen abgestimmte Konzept verwirklicht.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Abstimmung mit den Jugendreferenten und Auswahl eines Gestaltungsvorschlags die Ausführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 60.000 Euro zu beauftragen.

**Dafür 8 Dagegen 1 Anwesend 9
Mehrheitlich beschlossen.**

56 E-Mobilität in Schongau - SPD Antrag "Errichtung einer zweiten Ladesäule für Elektrofahrzeuge"

BUA/20170725/Ö56

Sachverhalt:

Ausgangslage:

Antrag der SPD- Fraktion :

Im Stadtgebiet der Stadt Schongau wird eine zweite öffentliche Ladesäule mit zwei Ladestellen für Elektrofahrzeuge errichtet. Der Standort sollte wohl überlegt gewählt werden. Deshalb stellen wir folgende Standorte zur Diskussion:

- a. Altstadt: Bürgermeister-Schaegger- Platz
- b. Altstadt-Umfeld: Neuer Parkplatz am Fuße des Bahnberges (Buchenweg/Bahnhofstr.)

Das Stadtbauamt wird beauftragt, Standorte zu prüfen und Förderungsmöglichkeiten zu recherchieren.

Bestand:

Von Seiten der LEW wird eine Ladesäule am Parkplatz beim Münzgebäude betrieben und gewartet. Die Stadt Schongau hat hier keinen Betriebsaufwand sowie keinen Einblick auf Verbräuche, Nutzung und Kosten.

Auf Grund des vorliegenden Antrages erfolgte eine kostenlose Beratung bzw. Information des Stadtbauamtes hinsichtlich Elektromobilität durch Dr. Guido Weißmann der Bayrischen

Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer. Nachfolgend werden diese verkürzt wiedergegeben. Weiterhin besteht die Möglichkeit einen Vortrag über Elektromobilität in Kommunen im Gremium zu organisieren.

Angemeldete E-Autos in Schongau und Landkreis

Die Anzahl reiner E-Autos wurde bei der Zulassungsstelle angefragt folgende Zulassungszahlen (PKW) wurden übermittelt.

Antriebsart	Insgesamt Lkrs.WM-SOG	Davon Stadt Schongau
0004 Elektro	117	5
0008 Hybr.Benzin/E	259	36
0010 Hybr.Diesel/E	19	5
0025 Hybr.B/E ext.aufladen	69	5
0026 Hybr.D/E ext.aufladen	6	-

Hinweis:

004 reine Elektroautos

008+010 Hybrid ohne Aufladung über Steckdose

0025+025 Hybrid mit Aufladung an Ladesäule

Mögliche Zuwachsraten bzw. Prognosen, die Hinweise über die notwendige Anzahl von Ladesäulen konnten nicht recherchiert werden bzw. sollten von einem Fachbüro erarbeitet werden.

E-Ladesäule

Es gibt unterschiedliche Varianten, AC und DC mit unterschiedlicher Anschlussleistung. Innerorts ist der Betrieb mit Wechselstrom gängig. An überörtlichen Straße sind Schnellladestationen üblich. Weiterhin wird eine Anschlussleistung von min. 22 KW gängig. Bei den Anschlusssteckern gibt es auch unterschiedliche Varianten. Die deutschen Hersteller verwenden überwiegend den Typ 2 CCS (Standart). Bei den Ausstattungen gibt es verschiedenste Möglichkeiten, die je nach Standort gewählt werden sollten.

Betreibermodelle von E-Ladesäulen

Es gibt vier unterschiedliche Betreibermodelle für Ladesäulen:

- Kauf und Betrieb der Ladesäulen durch die Kommune. Die Kosten einer Säule betragen ca. 6.000,- Euro zzgl. Hausanschluss und Bauleistungen. Somit dürften Herstellungskosten von ca. 10.000,- Euro entstehen (Schnellladestationen z.B. an Fernstraßen kosten das 8-10 Fache). Im laufenden Betrieb kommen Stromkosten, E-Check und Verkehrssicherung hinzu. Bei einem Verkauf des Stromes entstehen zusätzliche Kosten für die Abrechnung.
- Betrieb durch Energieversorger mit monatlichen Kosten für die Stadt. Die Stadt stellt den Verkehrsgrund zur Verfügung und bezahlt einen festen monatlichen Betrag an den Betreiber. Vorteil, die Stadt hat keine Verkehrssicherung bzw. Unterhalt der Anlage. Weiterhin erfolgt der Stromverkauf durch den Anbieter. Kosten je nach Anbieter zwischen 80-150 € / Monat.
- Betrieb durch Energieversorger mit einmaligen Kosten für die Stadt. Die Stadt stellt den Verkehrsgrund zur Verfügung und bezahlt einen einmaligen Betrag für den Hausanschluss ca. 3.000- 5.000,- Euro. Vorteil, die Stadt hat keine Verkehrssicherung bzw. Unterhalt der Anlage. Weiterhin erfolgt der Stromverkauf durch den Anbieter.
- Leasing einer Anlage. Hier hat die Kommune die Möglichkeit die Abrechnung / Preisgestaltung selbst zu machen (über Dienstleister). Es wurde bei einem Anbieter angefragt, dies der über ausgegebene Karten abrechnet. Hier sind die Kosten pro Karte 1,40 €/Monat zzgl. Abrechnung.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Strom verkauft werden und nicht kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies vor allem um einen erhöhten Fahrzeugwechsel zu generieren.

Standort:

Hier gibt es ein Bewertungsbogen, der grundsätzliche Rahmenbedingungen, Sicht der Kommune und Sicht des Nutzers bewertet. Hier werden z.B. Verwaltungsprozesse, datentechnische Anbindung (Mobilfunknetz), Dauerfinanzierung, mögliche Erweiterungen, Vandalismus, Wegfall

von Parkgebühren, Anwohner Akzeptanz, Stromanschluss mit Verteilerkasten, Bedarf, Parkdruck, Erreichbarkeit der Ladestation von beiden Seiten, Attraktivität des Standortes etc. bewertet.

Nachbarkommunen:

Es gibt keine einheitliche Vorgehensweise für die Erstellung einer Ladeinfrastruktur. Die Säulen werden wie zuvor unterschiedlich betrieben oder von Gemeinden abgelehnt, da nicht kommunale Aufgabe angesehen.

Förderprogramme:

- 1) Förderung von kommunalen Elektromobilitätskonzepten:
Hier werden Elektromobilitätskonzepte bis zu 80 % gefördert. Dies macht aus Sicht der Verwaltung und bayern innovativ nur auf Landkreisebene Sinn. Dies Konzept soll/wird im Landkreis München, Weiden, Berchtesgaden, Bayreuth erstellt.
Das aktuelle Förderprogramm ist gerade abgelaufen, soll aber im nächsten Jahr wieder aufgelegt werden.
- 2) Förderung Ladeinfrastruktur:
Hier werden max. 40% von 7.000,- (Ladesäule 2x22KW) gefördert. Die Stadt Schongau hat sich mit zwei Ladesäulen in Zusammenarbeit mit der LEW bereits beworben

Weitere Vorgehensweise:

Auf Grund der komplexen Thematik wie Standort, Bedarf, Art und Ausstattung der Ladesäule, Betreibermodell sollte aus Sicht der Verwaltung ein landkreisübergreifendes Konzept erstellt werden. Dies um Informationen zu bündeln und den Kommunen Handlungsempfehlungen zu geben und Fehlinvestitionen zu vermeiden. Weiterhin wird bei einer landkreisbezogenen Umsetzung der Förderung von Elektromobilität die Akzeptanz und damit die Fahrzeugzahl erhöht. Unseres Wissens beabsichtigt der Landkreis München, Weiden, Bayreuth, Berchtesgaden ein solches Konzept zu erstellen. Diese Konzepte können vom Bundesministerium bis zu 80% gefördert werden. Jedoch ist die aktuelle Antragsphase abgelaufen, soll jedoch im nächsten Jahr neu aufgelegt werden.

Die Verwaltung empfiehlt dies in der nächsten Bürgermeisterdienstbesprechung zu thematisieren.

In der anschließenden Diskussion wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis bereits vorab informiert wurde. Dieser prüft, ob ein Gesamtkonzept für den Landkreis erstellt werden kann, in das alle 34 Gemeinden mit einbezogen werden. Sollte dies nicht möglich sein, so wäre im Rahmen von IKEK ein Konzept zu erstellen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass man künftig an neu zu schaffenden Parkplätzen bereits die technischen Komponenten für Ladestationen vorsehen sollte. Außerdem sollten die Lademöglichkeiten für E-Bikes in das Konzept mit einbezogen werden. Ein Anspruch auf die Möglichkeit einer Ladung von Fahrzeugen während einer Veranstaltung, wenn ein Platz gesperrt ist, ist rechtlich nicht gegeben.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt den Antrag bis zum Vorliegen einer Rückmeldung des Landkreises zurückzustellen.

**Anwesend 9
Einstimmig beschlossen.**

57 Errichtung einer Kinder-Spielerlebnisstation am Schongauer Lido

BUA/20170725/Ö57

Sachverhalt:

Herr 1. Bürgermeister Sluyterman führt in das Thema ein und erklärt, dass er heute einen Antrag mit einer Unterschriftsliste von Herrn Haggenmiller bzgl. der Aufstellung von Spielgeräten am Lido erhalten hat. Es hat hierzu auch am Sonntag, den 23.07.2017, eine Protestveranstaltung am Lido, initiiert von Herrn Haggenmiller, stattgefunden. Die Initiative möchte verhindern, dass der Lido weiter aufgerüstet wird. Es haben ca. 300 Personen unterschrieben, die gegen die Spielgeräte sind. Der eingereichte Antrag wird durch die Verwaltung als förmlicher Bürgerantrag für die Behandlung dieser Gemeindeangelegenheit nach Art. 18 b Gemeindeordnung gewertet. Notwendig hierfür sind die Stimmen von mind. 1 v. H. der Gemeindebürger. Auch war bei der Veranstaltung festzustellen, dass es für den Bürger nicht verständlich war, warum nicht der Stadtrat, sondern der Bau- und Umweltausschuss hierüber entschieden hat.

Herr 1. Bürgermeister Sluyterman macht daher den Vorschlag, dass der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass der Fall im Stadtrat behandelt wird. Das Thema soll zeitnah, d. h. nach der Sommerpause behandelt werden. Hierzu wird dann auch ein deutlich abgespecktes Konzept von der Verwaltung vorgestellt. Bei diesem Konzept werden auch keine Liegeflächen für die Badegäste verloren gehen.

Im Rahmen der Diskussion bzgl. der Spielgeräte wird klargestellt, dass es sich um einen Grundsatzbeschluss bzgl. der Spielgeräte am Lido handelte. Erst nach Bewilligung durch das Gremium wird im Rahmen des Bauantrags bzw. der Baugenehmigung mit alle Betroffenen Verbindung aufgenommen. Im Vorfeld wurde aber bereits mit dem Grundstückseigentümer gesprochen, der sein grundsätzliches Einverständnis signalisiert hat. Eine Baumfällung durch die Stadt Schongau ist nicht geplant. Die Markierung am Baum ist wohl vom Grundstückseigentümer angebracht worden. Dies ist u. a. durch die Presse falsch dargestellt worden. Man sei auch erschreckt über die ablehnende Haltung der Bevölkerung, da man davon ausgegangen ist, dass die Mehrheit für eine solche Maßnahme sei. Bisher sei bei den Stadträten keine positive Äußerung durch die Bevölkerung eingegangen, welche die Maßnahme befürworten. Daher wird der Beschlussvorschlag allgemein durch die Mitglieder des Gremiums befürwortet.

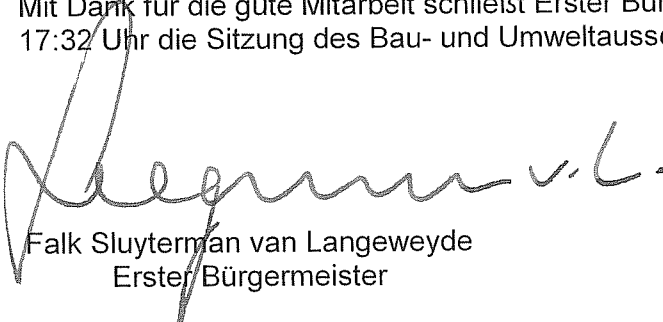
In Diskussion wird noch auf das Floß aufmerksam gemacht. Durch das Floß würden Liegeflächen für die Badegäste verloren gehen und der Anlegeplatz sei vermüllt. Es wird erläutert, dass aufgrund der Auflagen des Landratsamtes das Floß in diesem Bereich gelagert werden muss. Man wird nochmals mit den Verantwortlichen bzgl. der Sauberkeit des Platzes und dem vorgeschriebenen Liegeplatz für das Floß reden. Bedauerlich ist auch, dass das Floß nur im August und September benutzt werden darf.

Beschluss:

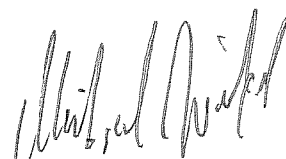
Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass die Verwaltung die Möglichkeit einer Aufstellung von Spielgeräten weiter prüft und der Vorgang nach der Sommerpause durch den Stadtrat behandelt werden soll.

**Anwesend 9
Einstimmig beschlossen.**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Falk Sluyterman van Langeweyde um 17:32 Uhr die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.



Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister



Michael Wölfle
Schriftführung